

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

BMAW-W - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmaw.gv.at

Mag.iur. Wolfgang Kölpl
Sachbearbeiter/in

Wolfgang.Koelpl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.297.718

BMSGPK; Eltern-Kind-Pass-Gesetz. Ressortstellungnahme des BMAW

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

1. Anregung zur Streichung der Z 4 in der Definition der Gesundheitsdiensteanbieter (§ 2 Abs. 3) und zur Ergänzung der Z 2 um die Fachärzte und –ärztinnen für Innere Medizin

Laut Gesetzesentwurf **§ 2 Abs. 3 eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG/2.** Abschnitt sind als „**Gesundheitsdiensteanbieter**“, die Untersuchungen oder Beratungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms anbieten (ärztliche Untersuchungen der Schwangeren und des Kindes, Hebammenberatungen, psycho-soziale Beratung, allenfalls weitere) **in Ziffer 4** „allenfalls“ auch Amtsärzt/innen und Arbeitsmediziner/innen angeführt. Laut Erläuterungen erfolgt diese Anführung in Z 4 weil „*sowohl Amtsärzte und –ärztinnen als auch Arbeitsmediziner:innen zwar nur in seltenen Fällen solche Untersuchungen oder Beratungen durchführen*“, in diesen Fällen aber ebenfalls das EKPG einhalten müssen.

Das **Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm ist keine arbeitsmedizinische Aufgabenstellung** nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), möglicherweise liegt dem Entwurf ein Missverständnis zu Grunde:

- **Der ASchG-Aufgabenkatalog der Arbeitsmediziner/innen (AMED, §§ 81ff ASchG) umfasst keinesfalls gesundheitsrechtliche „eEltern-Kind-Pass“-Untersuchungen**

oder Beratungen, diese unterliegen nicht dem ASchG, sondern sind dem Gesundheitswesen zuzurechnen: AMED beraten im Rahmen ihrer ASchG-Aufgaben ggf. auch schwangeren Arbeitnehmerinnen, jedoch nur bezogen auf die konkreten betrieblichen Arbeitsbedingungen und die von der Schwangeren durchzuführenden Tätigkeiten, ob allenfalls eine Beschäftigungsbeschränkung bzw. ein Beschäftigungsverbot nach MSchG vorliegen könnte bzw. eine andere Tätigkeit im Betrieb möglich ist (Ersatzarbeitsplatz). Die eEltern-Kind-Pass-Beratungen bzw. Untersuchungen sind nicht arbeitsbedingt bzw. auf die betrieblichen Arbeitsbedingungen bezogen und sind daher auch nicht in die arbeitsmedizinische Präventionszeit gemäß § 82 ASchG einrechenbar. Die Qualifikation als AMED ist für das Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm bzw. als „Gesundheitsdiensteanbieter“ nicht maßgebend, medizinische Tätigkeiten nach EKP-Gesetz unterliegen nicht dem ASchG und erfordern keine spezifische arbeitsmedizinische Ausbildung.

- **Auch die Freistellung von schwangeren AN umfasst keine Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen bzw. Beratungen:** Sollte eine Freistellung der Schwangeren von der Arbeit aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter oder des ungeborenen Kindes liegen, erforderlich werden, wird dies gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber durch ein Freistellungszeugnis einer **Fachärztin oder eines Facharztes für Frauenheilkunde oder Innere Medizin** nachgewiesen (§ 3 MSchV, nicht AMED). Liegen andere als in der MSchV genannte Freistellungsgründe vor, können diese Fachärztinnen und Fachärzte fachärztliche Atteste ausstellen, die Freistellung erfolgt diesfalls durch eine Amtsärztin/einen Amtsarzt oder eine Arbeitsinspektionsärztin/einen Arbeitsinspektionsarzt. Es wird bei einer Freistellung lediglich gemäß § 3 Abs. 3 MSchG bescheinigt, dass Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Die Themenstellungen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms sind nicht Gegenstand der Freistellung.

Es wird daher angeregt die Z 4 mangels Relevanz zur Gänze zu streichen, zumindest aber die Anführung der AMED. Stattdessen sollte die Z 2 um die (bisher im Entwurf nicht genannten) Fachärzte und –ärztinnen für Innere Medizin ergänzt werden.

2. Anregung zur Festlegung eines Zeitpunktes, wann der Pass „ausgestellt“ wird bzw. die Schwangere in der eEKP-Anwendung registriert wird

Derzeit wird weder für den geltenden Mutter-Kind-Pass noch im EKP-Gesetz ein Zeitpunkt festgelegt, ab wann die Ärztin bzw. der Arzt den Pass auszustellen hat. Auf der [Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#) steht

allerdings: „**Nach Feststellen einer Schwangerschaft** erhält jede Schwangere mit Wohnsitz in Österreich von Ihrem betreuenden Arzt/ Ihrer betreuenden Ärztin einen Mutter-Kind-Pass.“ Dieser Zeitpunkt wird allerdings gesetzlich nicht festgelegt.

Erst kürzlich erreichte das BMAW die Anfrage einer besorgten Bürgerin, die Zwillinge erwartete, ob es gesetzlich geregelt ist, wann die Ärztin bzw. der Arzt den Mutter-Kind-Pass auszustellen hat. Ihre Ärztin wollte den Mutter-Kind-Pass erst ausstellen, nachdem sie die Embryonen abgemessen hatte. Eine Blutuntersuchung und auch eine Ultraschalluntersuchung (die Mehrlingsgeburt wurde somit bestätigt) hatten schon stattgefunden. Der Mutter-Kind-Pass wurde nicht ausgestellt. Für die Bürgerin war die Ausstellung allerdings besonders für die Vereinbarung der Hebammenbetreuung und für die Anmeldung des Geburtstermins im Krankenhaus von Bedeutung.

Es wird daher angeregt, das Gesetz um einen Zeitpunkt zu ergänzen, zu dem der Pass (spätestens) auszustellen ist (z.B. nach dem Feststellen der Schwangerschaft und der Zustimmung der Schwangeren zur Ausstellung des Passes, ansonsten spätestens nach Ablauf der drei Monate, in denen eine Abtreibung straffrei erfolgen kann).

3. Streichung der Wortfolge „sowie Krankenanstalten“ in § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 kann die Wortfolge „sowie Krankenanstalten“ entfallen, da durch die Ergänzung der Krankenanstalten als Gesundheitsdiensteanbieter in § 2 Abs. 3 Z 5 auch diese als Gesundheitsdiensteanbieter gelten und daher die Wortfolge in diesem Absatz obsolet wird.

4. Speicherdauer der Daten – Anregung zur Anpassung an das durchschnittliche Alter der Eltern beim ersten Kind

Zu **§ 4 Abs. 7 EKPG** (Speicherdauer der Daten) ist darauf hinzuweisen, dass für den in den Erläuterungen erwähnten „Mehrwert“ der Speicherdauer, dass junge Menschen bei der Familienplanung auf ihre eigenen Gesundheitsdaten aus ihrem EKP zugreifen können (laut Erläuterungen), die 30-jährige Speicherdauer etwas zu kurz bemessen ist: 2021 lag das durchschnittliche Gebäralter der Mutter bei 31,5 Jahren, das Durchschnittsalter des Vaters bei der Geburt des ehelichen Kindes bei 34,8 Jahren. Mit der derzeit vorgesehenen Speicherdauer würde dieser Mehrwert nur sehr begrenzt erreicht werden.

5. Redaktionelle Hinweise

Schließlich darf auf zwei Tippfehler in den Erläuterungen zu **Art. 2 (Gesundheitstelematikgesetz 2012)** zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis), Z 3 (12b), Z 5 (Überschrift zu § 28) und Z 6 (§ 28 Abs. 1) hingewiesen werden:

- „*Normadressat ist der:die für das Gesundheitswesen zuständige **Bundesminister:in** (statt Bundesminsiter:in), denn...*“
- „*Dies erscheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass Normadressat der Bestimmung der:die für das Gesundheitswesen zuständige **Bundesminister:in** (statt Bundesminsiter:in) ist, der:die sich...*“.

6. Schlussbemerkung:

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. April 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt